



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Bergedorf - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - Postfach 800380 - 21003 Hamburg

###  
###  
###  
###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt

Bauprüfung - B/WBZ 2

Wentorfer Straße 38 a  
21029 Hamburg

Telefax

040 - 4 279 06 - 047

E-Mail

Baupruerfung@bergedorf.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Telefon - ###

GZ.: B/WBZ/03495/2018

Hamburg, den 4. Februar 2019

Verfahren	Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO
Eingang	13.07.2018
Belegenheit	###
Baublock	604-019
Flurstücke	2555, 02937 in der Gemarkung: Curslack

### Errichtung einer Vogelvoliere

### VORBESCHIED

Nach § 63 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung werden unbeschadet der Rechte Dritter die im Antrag gestellten Fragen beantwortet.

Der Vorbescheid gilt zwei Jahre (§ 73 Abs. 2 HBauO).

Die Geltungsdauer kann auf Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 73 Abs. 3 HBauO).

### Grundlage der Entscheidung

Grundlage der Entscheidung sind

- das Baugesetzbuch - Außenbereich nach § 35 BauGB  
in Verbindung mit: dem Baugesetzbuch
- die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen Curslack



Kunden-WC  
Aufzug

Termine nach Vereinbarung unter der  
Telefon-Nr.: 42891 - 4000

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S2, S21 Bergedorf  
Bus 235 Rathaus Bergedorf  
alle Busse Mohnhof

- die beigefügten Vorlagen Nummer

15 / 1	Flurkartenauszug / Karte
15 / 2	Lageplan
15 / 3	Schnitt
15 / 4	Foto
15 / 5	Baubeschreibung/Nutzungsbeschreibung

unter der Maßgabe der nachfolgenden Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Hinweise und grünen Eintragungen in den Vorlagen

## Beantwortung der Einzelfrage

### 1. Ist das Vorhaben als bevorzugtes (privilegiertes), begünstigtes oder sonstiges Vorhaben im Außenbereich zulässig (§ 35 BauGB)?

Der Antragsteller hat die Errichtung einer Vogelvoliere als Anbau (4 m x 42 m) an das bestehende Gewächshaus, als Ersatz für ein genehmigtes Vorhaben, beantragt. Gemäß Bauvorbescheid vom 29.07.2013 (B/WBZ/01590/2013) ist die Errichtung einer Vogelvoliere mit einer Größe von 127 m<sup>2</sup> auf dem Nachbargrundstück (Flurstück 2555) wie 1991 genehmigt möglich.

Die positive Entscheidung des damaligen Bauvorbescheides begründet sich durch den „Bestandschutz“ durch die 1991 erteilte Genehmigung und bezieht sich somit nur auf diesen Standort – obwohl es sich hier auch um eine Außenbereichslage handelt.

Gleichzeitig ist das Flurstück 2555 durch Wohn- und Gartennutzung geprägt, während sich das Flurstück 02937 als landwirtschaftliche bzw. gartenbaulich genutzte Fläche darstellt und die Vogelvoliere keiner landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulich privilegierten Nutzung zuzuordnen ist. Es handelt sich um eine private Hobbynutzung.

Es liegt auch ein Empfehlungsschreiben vom ZOO Dresden vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass sie auf die Mithilfe von Herrn Clausen (Nachzuchten, Erfahrungs- und Tiertausch) angewiesen sind.

Das beantragte Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB unzulässig, weil  
- es sich nicht um eine bevorzugte (privilegierte) Baumaßnahme handelt (§ 35 Abs.1 BauGB), insbesondere um kein Bauvorhaben, welches einem Betrieb der Landwirtschaft oder des Gartenbaues dient,

- es sich nicht um ein begünstigtes Vorhaben handelt (§ 35 Abs. 4 BauGB),

- es als sonstiges Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt (§ 35 Abs.2 bis 4 BauGB), insbesondere den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ("Flächen für die Landwirtschaft") und den Darstellungen des Landschaftsprogramms als Landwirtschaftliche Kulturlandschaft entgegensteht und die Gefahr einer Zersiedlung befürchten lässt.

**Das Vorhaben ist mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht vereinbar.  
Die Ausführung des Vorhabens wird nicht in Aussicht gestellt (§ 63 HBauO).**

## **Hinweis**

Der Vorbescheid ersetzt nicht die Genehmigung für das Vorhaben und berechtigt nicht zum Beginn der entsprechenden Arbeiten (§ 59 Abs. 1 HBauO i.V.m. § 72 a Abs. 1 HBauO).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

## **Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Unterschrift

## **Weitere Anlagen**

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

## **Anlage**

### **STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG**

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung  
Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 1  
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude  
Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss